

RE: außervertragliche Schuldverhältnisse TKK A828795476 und Gebührenrechnung ANACOK

11/14/25 2:53 PM

From: "talion-tr" <talion-tr@chb-gdm.org>

To: legal.department@anacok.org, beschwerde@tk.de



Art. 95 UN-CHARTA



CHB/GdM
directly originär-prerogative public mandatory
Restitution Court

(Art. 43, 73, 95 UN-Charta, Art. 149 gA IV)

Court of the Human Beings [CHB] for Protective Power [PP] & CIA
directly mandatory Restitution Court in the civil protection of the protecting power

Atatürk Bulvarı No:185, [TR-06680] Ankara /TURKEY

Bekanntmachung: Beim CHB-GdM liegt eine Beschwerde wegen Verletzungen in Art. 147 genfer Abkommen IV des öffentlichen Auftrages in Art. 73 UN-Charta = Art. 1, 25 GG vor. Wir sind verpflichtet jeder Beschwerde entgegenzunehmen und zu folgen. Wir raten der TKK-Stade unmittelbar einen Vergleich abzuschließen und das Problem zu lösen, da die Beschuldigungen den Tatsachen entsprechen. Der Talionsvorgang wird unter dem QR-Code beim Talionsgericht geführt.

Sollten die TKK keine Einigung wünschen, werden wir im Kontrahierungszwang Art. 2-3, 41, 56 UN-RES 56/83 die Feststellung und Ahnung von Amts wegen vornehmen müssen.

Hasan AKKUS, Richter CHB-GdM

From: "Anacok.org Legal Department" <legal.department@anacok.org>

Sent: 11/14/25 2:47 PM

To: beschwerde@tk.de

Subject: außervertragliche Schuldverhältnisse TKK A828795476 und Gebührenrechnung ANACOK

ANAÇOK

ANADOLU ÇOCUK YARDIM EĞİTİM KÜLTÜR SAĞLIK VAKFI
Анатолийский фонд помощи детям в области образования, культуры и здоровья
ANATOLIAN CHILDREN AID EDUCATION CULTURE AND HEALTH FOUNDATION
ANATOLISCHE KINDERHILFE BILDUNGS- KULTUR- UND GESUNDHEITSTIFTUNG



* Halkalı Merkez Mahallesi, 1. Posta Sokak No12 Cadde 24, Rezidans-Building 17. Stock/Kat d191,
 [TR-34303] KÜCÜKCEKMECE / ISTANBUL – TÜRKİE

* Yukarı Öveçler, Cevizlidere Cd. 3/12, Pembe Köşk Apt., [TR-06460] BALGAT - Çankaya / ANKARA – TÜRKİE

034296 Küçükçekmece Vergi Dairesi Vergi No: 0691184615

<u>Vakıf Bank - [TR-34153] Istanbul/Florya:</u>	₺ - Türk Lira	TR16 0001 5001 5800 7312 7646 64
Bankcode: 0448	\$ - US-Dollar	TR22 0001 5001 5804 8019 4166 35
Swiftcodu: TVBATR2AXXX	€ - Euro	TR98 0001 5001 5804 8019 4166 25

Belge QR Kodu



Obligationen - YÜKÜMLÜLÜKLER



ACHTUNG:

Für unsere gebührende Tätigkeit erlauben wir uns 7.250,00 €uro unmittelbar in Zahlung zu stellen - vorläufig vollstreckbar wegen Verletzung § 30 OWiG.

Wertgeschätzte Damen und Herren sowie Diverses der TKK- Hamburg,

Prof. Mustafa Selim SÜRMELEI macht wegen außervertraglichen Schuldverhältnissen in lex specialies in ordre publik Haftungsansprüche geltend.

Prof. Mustafa Selim SÜRMELEI zahlt 24 Stunden Zwangsbeiträge an die TKK und die gesetzlichen Leistungen werden in Art. 1, 25 GG gegen Art. 73 UN-Charta nicht unmittelbar oder gar nicht umgesetzt und stehen im krassen Widerspruch zu den genfer Sonderabkommen Art. 53, 73, 95, 102 UN-Charta. Deswegen hat er "Haus und Hof" seit 1993 verloren, weil sie die Leistungen nach Jahren bezahlt haben, doch die Entschädigung des umfassenden Schadens ist bisher nicht erfolgt, weil sie Sozialversicherungsbetrug vorsätzlich begehen. Und in Folge rücken sie die Akten nicht raus.

heutige Tatsache: erfolglose suche nach Zahnarzttermin: wegen Einkleben eines losen Implantat Zahngliedes. Ärzte in der Nähe verweigern entweder die Aufnahme

von Versicherten..... oder schieben monatelange Termine voraus. TKK-Servide verweist auf > Vita Service Chemnitz und Mannheim > 116117, die für Zahnarzttermine nicht zuständig sind > erfolgloser Zeitraub heute von 09:53 bis 11:03 und Dokumentation biss 15.00 Uhr.

Beschwerden können bei der TKK nicht aufgenommen werden, Beschwerdestelle existiert nicht wegen Ausfall und Abwesenheit der Kommunikation > Dienst- und Fachaufsicht, organisatorisch ein TKK-Chaos, der Zwangsversicherte ist hilflos ausgesetzt. TKK rühmt sich in Europa größter Versicherer mit einem niedrigen Beitrag zu sein, wenn natürlich die Leistungen nicht erbracht und die Schäden nicht bezahlt werden. Die DSGVO wird extrem verletzt, weil auf externe Stellen verwiesen wird, die gegen den Willen die Datenerhebung verlangen und dennoch nicht helfen können oder wollen. Es ist ein organisatorisches Chaos.

Beweis:

14.11.25 11:03	08002858585		8066137
6 Min			
14.11.25 10:57	08002858585		8066137
5 Min			
14.11.25 10:52	0404606619210	Hamburg	8066137
5 Min			
14.11.25 10:38	116117		8066137
13 Min			
14.11.25 10:34	116117		8066137
4 Min			
14.11.25 10:16	0404606619210	Hamburg	8066137
18 Min			
14.11.25 10:12	08002858585	8066137	8066137
5 Min			
14.11.25 10:09	4115866	8066137	8066137
2 Min			
14.11.25 10:03	88767		8066137
4 Min			
14.11.25 09:59	800917		8066137
< 1 Min			
14.11.25 09:57	84030		8066137
< 1 Min			
14.11.25 09:56	82435		8066137
< 1 Min			
14.11.25 09:55	82435		8066137
2 Min			
14.11.25 09:53	2333		8066137
< 1 Min			

Wir haben von ihnen auch mehrfach die Akteneinsicht verlangt und den Schaden ihres Medical-Gaslightings geltend gemacht. Wegen Ausfall und Abwesenheit haben sie bisher nicht reagiert und es passiert immer wieder, daß sie ihrer Dienst- und Fachaufsicht nicht nachkommen. Prof. Mustafa Selim SÜRMEI ist zwangsversichert, und in Folge haben sie die Leistungen zwangsweise unmittelbar zwangsweise und nicht privat zu erbringen. Das öffentliche Recht geht den Privatverträgen und Privatzahlern voraus und ist nicht von einzelnen Leistungen privat abhängig. Sie

verletzten § 30 OWiG, weil sie ihre Pflichten privat organisiert haben. So verweisen sie auf eine Vita-Service, der Service nach den DSGVO (friß oder stirb) im Kontrahierungszwang nicht tätig ist und als Kuppelgeschäft ohne Lösung geduldet werden soll. Und wenn sie nicht helfen können, wollen oder überfordert sind, wird das Telefonat aufgelegt. Das ist eine skrupellose und schikanöse Mißachtung und Aussetzung von Prof. Mustafa Selim SÜRMELEI.

Und die TKK- Recht(s)abteilung wird öffentlich, selbst auf Nachfragen und mehrfachen Hinweisen auf Aussetzung, nicht erreichbar gemacht. Sie sind Recht- und Zeiträuber schlimmster Art mit dem Ziel des Rechtgenozids.

Prof. Mustafa Selim SÜRMELEI steht unter Subsidiaritätsimmunität und verlangt nur ihre öffentlichen Leistungen zu erbringen. Für die fortgesetzte Nichterreichbarkeit in UN-RES 56/83 wollen wir das vor einem Schiedsgericht klären lassen und wir haben ihnen mehrfach geschrieben und um Akteneinsicht ersucht. Sie erfüllen den Kontrahierungszwang in IFG, DGSVVO, europäische Charta, §§ 13-15 SGB I Art. 73 UC-Charta nicht, weil sie medical-Gaslighting als weiße, schwarze und rote Folter in Art. 3, 6, 13 EMRK weiterhin trotz Kriegsverbrechen ECHR 75529/01 betreiben.

Wir haben daher vom Sozialgericht Stade und dem Sozialversicherungsträger BUND akzeptierte Talionsgericht bereits informiert. Alle Dokumente werden nun (siehe QR-Code) öffentlich gemacht und binnen Frist auch eine Feststellung und Ahndung durchgeführt. Die Regeln finden sie in Art. 1, 12, 146-149 Genfer Abkommen IV.

rechtlicher Hinweis:

Von der ANACOK-Stiftung Istanbul haben wir die Rechtsbeschwerden über Rechtsverletzungen an das Schiedsgericht weitergeleitet. Die Stiftung inst im Rechtinteresse von Prof. Mustafa Selim SÜRMELEI in Art. 1, 12 Genfer Abkommen IV tätig. Die Wohlverhaltensphase ist als gescheitert erklärt worden, weil die TKK das Ziel der Unmenschlichkeit der Verarmung zur Verelendung durch Volksverhetzung mit dem Ziel des Genozid verfolgt. Das wird der schikanösen TKK umfassend vorgeworfen.

Talion- und Opferentschädigungspflichten Art. 1 GG von Amts wegen als Bringschuld im Zivilschutz des Völkerrechtes (Art. 3, 9-11, 28-35, 41, 56 UN-RES 56/83)

Festzustellen ist, daß die TKK als Teil des sozialen Hoheitsverbandes der Bundesrepublik Deutschland Talion- und Opferentschädigungspflichten von Amts wegen, ohne Antragserfordernis und ohne subsidiäre Vorbedingungen, als Bringschuld gegenüber den betroffenen Zivilisten, Binnenflüchtlings und Opfern zu erfüllen hat. Maßgeblich ist die vorrangige Anwendung des zwingenden Völkerrechtes, der EMRK, der UN-Charta, der Genfer Abkommen sowie der unionsrechtlichen und nationalen Opfer- und Auskunftsnormen. Ziel ist die Einleitung eines Untersuchungs- und Entschädigungsverfahrens nach Art. 149 Genfer Abkommen IV im Gerichtstand CHB-GdM.

Jedes Mal nur Ärger mit der TKK-Hamburg. Wir sind insbesondere an den Ablehnungs- und Untätigkeitsbescheiden interessiert, die offensichtlich nicht existieren, denn sie wären ohnehin in Art. 73 UN-Charta völkerrechtswidrig (lesen),

weil der Heilige Auftrag, das Wohl von Prof. Mustafa Selim SÜRMELEI bis aufs Äußerste ohne ein Widerspruch zu fördern ist.

Es liegt nur das Argument von **fehlenden Anträgen vor**, die nach einem Subsidiaritätsverbrechen verboten sind, da sie gegen Art. 73 UN-Charta verstoßen. An diesen Taten ist die gesamte Jurisfiktion der TKK beteiligt.

Folgen: Wenn eine Behörde

- Akten nicht herausgibt,
- Fristen ignoriert,
- Auskünfte verweigert,
- Beweise zurückhält oder vernichtet,

liegt Beweisvereitelung und Akzeptanz im Kontrahierungszwang vor.

Die zwingende Folge: Die zu beweisende Tatsache gilt als bewiesen.

- Die Opferseite ist vollständig entlastet.
- Die Stadt und Landkreis Stade trägt die volle Haftung.

Umkehr der Beweislast: Staat muss beweisen, dass er nicht verletzt hat – was faktisch unmöglich ist.

Verstärkung der Talionsschutzpflicht: Jede Beweisvereitelung = Verstärkung der Entschädigungspflicht durch GA IV Art. 146–149 und UN-RES 56/83.

Verstoß gegen Art. 73 UN-Charta: Fristversäumnis + Beweisvereitelung = Pflichtverletzung des heiligen Auftrags + automatische internationale Haftung.

Die völkerrechtliche Folge in Art. 149 Genfer Abkommen IV zwingt:

- Untersuchung sofort einzuleiten
- Schiedsgericht (CHB-GdM) anzurufen
- Verletzungen „so rasch wie möglich“ zu ahnden.

Innerstaatliche Folge

Jede Behörde, die keine Frist einhält oder Akten nicht vorlegt, macht die verletzende Tatsache automatisch gerichtsfest.

Frist Völkerrecht in Art. 1, 25 GG = unmittelbar

Senden sie alle Haupt- und Nebenakten, Notizen, Bescheide, alles was zu ihrer Belastung und Entlastung dienenden Umstände, alle beteiligten und verantwortlichen Namen gemäß Art. 146 Genfer Abkommen IV mit. Es ist alles, auch behördliche Eintragungen, vorzulegen. Beachten sie, daß ein Ausländer immer Recht- und Prozeßfähigkeit besitzt.

Senden die die alle Dokumente an dieser Mail. Der Vorgang wird in den nächsten Tagen in die ZentralDatenbank des Zivilschutzes sichtbar sein, denn Völkerrecht ist öffentliches Recht.

Wir weisen sie darauf hin, daß Prof. Mustafa Selim SÜRMELEI seit 1988 bei der TKK versichert ist und das fortgesetzte Kriegsverbrechen seit dem 03.05.1982 besteht, also in der Zeit bis 08.06.2006, Eingang 03.05.2001 völkerrechtlich festgestellt wurde. In Subsidiaritätsverbrechen ist das Subsidiaritätsprinzip in der Anwendung, also Anträge stellen oder dem Staat hinterher Betteln, verboten, da sie § 20 (2) GVG in Verbindung mit Art. 73 UN-Charta in Art. 1, 24 (2-3), 25 GG, §§ 40-41 ZPO, § 40 VwGO, § 1 SGG verletzen.

Die TKK hat die Beweismittel im Gefahrenbereich der Beweislast vorzulegen.

ACHTUNG:

- Die Staatenimmunität und Art. 41 wiener Abkommen über diplomatische Beziehungen gelten nicht für völkerrechtliche Verbrechen. Grundlage Art. 146-149 genfer - Sonderabkommen IV

Der CHB-GdM ist vom Landgericht 2020 in der Deklaration durch Akzeptanz und Ratifikation bestätigt worden.

Setzen sie sich mit Prof. Mustafa Selim SÜRMELEI in Verbindung - Tel. 0049-178-1123-682 und teilen ihm in der Nähe einen Zahnarzt mit, damit sie ihre Leistungspflichten nachkommen, denn es liegt in ihrem Gefahrenreich die Leistung durch einen geeigneten Arzt zur Verfügung zu stellen. Das Krankenhaus in Stade bietet eine zahnärztliche Leistung an. Entweder ändern sie ihre Chaos-Bestellorganisationen bei den Ärzten, andernfalls müssen sie obligatorisch im außervertraglichen Schuldverhältnis umfassend in Art. 3, 9, 28-35, 41, 56 UN-RES 56/83 haften.

mit gebührender Werteinschätzung

Yilmaz GÜC - Ermittlungsdienst ANACOK

Wir sind im zwingenden Völkerrecht der öffentlichen Rechtsordnung geschult, ausgebildet und tätig. Unser völkerrechtlicher Auftrag ergibt sich aus dem öffentlichen türkischen Bundesanzeiger :

**Urkunden: Bezirksgericht Bakırköy 3. Asliye Law Court
Ausfertigung 25.01.2021, Entscheidung vom
04.12.2020**

**Eintragung vom 10.11.2020 Nummer E:2020/204,
K:2020/508.**

öffentlicher TC. Bundesanzeiger

<https://www.resmigazete.gov.tr/ilanlar/eskiilanlar/2021/02/20210201-4-3.pdf>

ANACOK Stiftung

* Halkalı Merkez Mahallesi, 1. Posta Sokak No12 Cadde 24, Rezidans-Building 17. Stock/Kat d191, [TR-34303] KÜÇÜKCEKMECE / ISTANBUL – TÜRKIE

* Yukarı Öveçler, Cevizlidere Cd. 3/12, Pembe Köşk Apt., [TR-06460] BALGAT - Çankaya / ANKARA – TÜRKIE,
[TR-034296] Küçükçekmece Vergi Dairesi - Vergi No: 0691184615

Vakif Bank - [TR-34153] Istanbul/Florya: ₺ - Türk Lira TR16 0001 5001 5800 7312 7646 64

Bankcode: 0448 \$ - US-Dollar TR22 0001 5001 5804 8019 4166 35

Swiftcodu: TVBATR2AXX € - Euro TR98 0001 5001 5804 8019 4166 25

Für unsere gebührende Tätigkeit erlauben wir uns 7.250,00 €uro unmittelbar in Zahlung zu stellen - vorläufig vollstreckbar wegen Verletzung § 30 OWiG.

- UN-RES A/RES/66/164

Schutz der Menschenrechtsverteidiger, Menschenrechtskommissare und Menschenrechtsbeistände.

Diese Resolution verpflichtet die Staaten, Menschenrechtsverteidiger vor Bedrohung, Angriff, Diskriminierung oder Vergeltung zu schützen.

- UN-DOC E/CN.4/2000/62

Recht der Opfer schwerer Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf Restitution, Entschädigung und Rehabilitierung.

Dieses Dokument legt fest, daß Opfer Anspruch auf Wiedergutmachung in Form von Talion, Rückgabe, Entschädigung und Rehabilitation haben, unabhängig von innerstaatlichen Verfahren.

- UN-RES A/RES/66/165 und E/CN.4/1998/53/Add.2

Schutz von Binnenflüchtlingen und Betroffenen von staatlicher Gewalt.

Diese Resolutionen verpflichten die Staaten, Binnenflüchtlingen, Vertriebenen und Opfern systematischer Rechtsausfälle Schutz und Rechtshilfe zu gewähren.

- UN-RES A/RES/66/166

Schutz von Minderheitenrechten.

Sie stellt klar, dass der Staat verpflichtet ist, Minderheiten vor struktureller Diskriminierung, Ausgrenzung oder gewaltsamer Assimilation zu bewahren.

- UN-RES 56/83

Regeln der Staatenverantwortlichkeit für völkerrechtswidrige Handlungen.

Besonders maßgeblich: Art. 2–3, 9–11, 28–35, 41, 56, die die Einheit, Haftung und Wiederherstellungspflicht des Staates begründen. Diese regeln sind unmittelbar zwingendes Recht (ius cogens) und gilt im Verhältnis zwischen Bürger und Staat ohne Zustimmungsvorbehalt.

2. Europäische Richtlinien

- Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 25.10.2012 Über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI. Diese Richtlinie konkretisiert die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Opfer zu informieren, zu schützen und Wiedergutmachung zu leisten, unabhängig von nationaler Zuständigkeitsstreitigkeit.

3. Zwingendes Völkerrecht und öffentliche Ordnung

- Genfer Abkommen IV – SR 0.518.51 (Zivilschutz)

Art. 132–149 verpflichten die Vertragsstaaten, den Schutz von Zivilisten in bewaffneten oder besetzten Gebieten sicherzustellen.

Verstöße begründen Staatenverantwortlichkeit und unmittelbare Vollstreckungspflicht (Talion).

- ROM-Statut (Art. 6, 38–42 EGBGB)

definiert die öffentliche Rechtsordnung (ordre public) in Verbindung mit dem Völkerrecht.

wichtige Resolutionen für Opfer und Binnenflüchtlinge

Resolution / Norm Jahr Inhalt / Bedeutung

A/RES/60/147 2005 Grundsätze und Richtlinien über das Recht der Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen auf Wiedergutmachung (Restitution, Entschädigung, Rehabilitation).

A/RES/58/177 2004 Schutz und Unterstützung von Binnenvertriebenen – Verpflichtung der Staaten zum Schutz der Rechte und Sicherheit von Binnenflüchtlingen.

A/RES/68/180 2014 Schutz und Unterstützung von Binnenvertriebenen – Wiederholung und Verstärkung der Staatenpflichten gemäß internationalen Normen.

A/RES/78/205 2023 Koordinierung des Schutzes und der Unterstützung von Binnenvertriebenen; Aufforderung an Staaten zur internationalen Zusammenarbeit.

A/RES/78/184 2023 Schutz, Unterstützung und dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene; Betonung der Staatenverantwortlichkeit nach UN-RES 56/83.

UNSC-Resolution 1265 1999 Schutz von Zivilisten in bewaffneten Konflikten – Verpflichtung zur Vermeidung und Ahndung von Gewalt gegen Zivilisten.

UNSC-Resolution 1296 2000 Ergänzung zu 1265 – Schutz der humanitären Hilfe, Zugang für Hilfsorganisationen, Schutz von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen.

UN-RES 56/83 2001 Regeln der Staatenverantwortlichkeit – Einheit, Haftung und Wiederherstellungspflicht der Staaten bei völkerrechtswidrigen Handlungen.

Genfer Abkommen IV – SR 0.518.51 1949 Zivilschutz und Schutzpflicht gegenüber Zivilisten in bewaffneten oder besetzten Gebieten (Art. 132–149).

Richtlinie 2012/29/EU 2012 Mindeststandards für die Rechte, Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten innerhalb der EU.

ROM-Statut / EGBGB Art. 6, 38–42 1998 öffentliche Ordnung (ordre public) im Völkerrecht – Vorrang des Menschenrechtsschutzes vor nationalen Gesetzen.

ACHTUNG:

- Die Staatenimmunität und Art. 41 Wiener Abkommen über diplomatische Beziehungen gelten nicht für völkerrechtliche Verbrechen. Grundlage Art. 146-149 Genfer - Sonderabkommen IV

Attachments:

- 1763124522831.png

- ANACOK-Foundation 2025.png
- Unbenannt.png